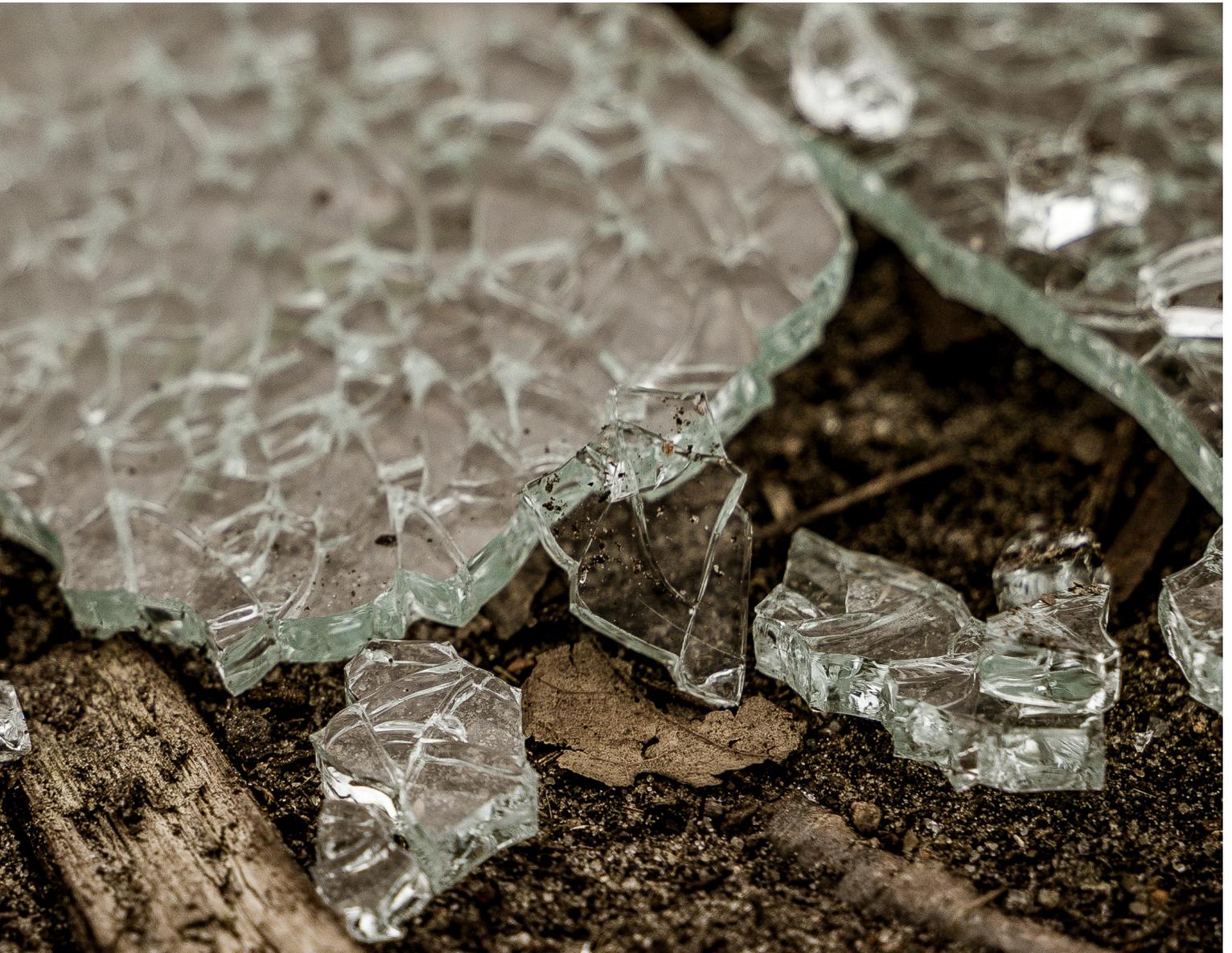


Kantonales Bedrohungsmanagement

Leitfaden für Behörden und Institutionen



Inhaltsverzeichnis

	Vorwort des Sicherheitsdirektors	3
1	Kantonales Bedrohungsmanagement zur Verhinderung von Gewalttaten	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Schnittstellen	4
2	Zweck des Leitfadens	5
3	Ziele und Grundsätze des KBDM	6
4	Partnerorganisationen im KBDM	7
4.1	Kantonspolizei Bern als Leadbehörde	7
4.2	KBDM/UmaK-Ansprechpersonen bei Behörden und Institutionen	7
4.3	Forensisch-psychiatrischer Dienst (FPD)	8
4.4	Interdisziplinäres Fachgremium	8
4.5	Bedrohungsmanagement bei Kindern und Jugendlichen	8
5	Aufbau des KBDM	9
6	Ablauf im Ereignisfall	10
7	Bekanntgabe von Personendaten und Datenschutz	12
7.1	Rechtsgrundlagen	12
7.2	Fallkonferenzen	12
8	Anhang	13
8.1	Information/Kontakte	13
8.2	Hinweis	13

Vorwort des Sicherheitsdirektors

Sicherheit ist ein menschliches Grundbedürfnis. Unsere persönliche Freiheit und Entfaltung, aber auch die gesellschaftliche Vielfalt hängen davon ab, dass wir uns sicher fühlen und sicher sind.

Das Gewaltmonopol liegt beim Staat. Die Bürgerinnen und Bürger vertrauen darauf, dass sie vom Staat geschützt werden. Sicherheit zu schaffen und zu erhalten, ist eine der zentralen Aufgaben unseres Rechtsstaats. Im Rahmen ihrer Tätigkeit werden aber auch Mitarbeitende von Behörden und Institutionen mit gefährlichen oder zumindest besorgniserregenden Situationen konfrontiert. Und auch sie gilt es zu schützen.

Wer schon mal selbst oder in seinem Umfeld Drohungen und Gewalt erfahren hat, der weiss, wie belastend und prägend sie sein können. Sei es in der Familie, der Partnerschaft oder am Arbeitsplatz. Angst und Leid sind die Folgen. Immer wieder müssen wir von schweren Vorfällen hören und lesen. Gewaltentwicklungen und Kapitalverbrechen zu verhindern, ist das ehrenwerte Ziel der Kantonspolizei Bern und ihrer Partnerorganisationen. Schon heute setzen sie viel Energie und viele Ressourcen zur Verhinderung und Bekämpfung von Drohungen und Gefährdungen ein.

Sicherheit zu schaffen und zu erhalten, ist eine der zentralen Aufgaben unseres Rechtsstaats.

Mit dem Kantonalen Bedrohungsmanagement (KBDM) werden diese Bestrebungen nochmals intensiviert. Das Ziel ist, potenzielle Gefährdungen noch frühzeitiger zu erkennen, besser einzuschätzen und mit den richtigen Mitteln zu «managen». Das KBDM setzt dabei auf eine starke Vernetzung unter den Behörden und einen sinnvollen Informationsfluss. Es lebt davon, dass alle betroffenen Behörden das ihnen Mögliche beisteuern und dadurch einen wertvollen Beitrag zur Gefahrenminderung leisten.

Der Regierungsrat und ich als Sicherheitsdirektor des Kantons Bern danken der Kantonspolizei und allen beteiligten Behörden und Institutionen für ihr Commitment und ihr Engagement für diese gute und mitunter lebenswichtige Sache.

Philippe Müller, Regierungsrat

1 Kantonales Bedrohungsmanagement zur Verhinderung von Gewalttaten

1.1 Ausgangslage

Der Kanton Bern verfügte bis anhin über ein funktionierendes Bedrohungsmanagement. Wie eine externe Analyse im Jahr 2016 aufgezeigt hatte, war dieses Bedrohungsmanagement jedoch nicht vereinheitlicht und die Rollen und Verantwortlichkeiten waren nicht durchwegs klar und aufeinander abgestimmt.¹

Die Sicherheitsdirektion (SID) hat deshalb, im Auftrag des Regierungsrates² und unter Einbezug der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) und der relevanten Behörden, ein Konzept zur Weiterentwicklung des bestehenden Bedrohungsmanagements hin zu einem einheitlichen und gesamtheitlichen Bedrohungsmanagement erarbeitet. Am 3. Juli 2019 hat der Regierungsrat den entsprechenden Bericht «Konzept Bedrohungsmanagement Kanton Bern» zur Kenntnis genommen und genehmigt. Er hat die SID beauftragt, die Umsetzungsarbeiten in enger Zusammenarbeit mit den Direktionen und ihren Organisationseinheiten, der Justiz, den Gemeinden und betroffenen Institutionen fortzuführen.

1.2 Schnittstellen

Das Kantonale Bedrohungsmanagement befindet sich an der Schnittstelle zu verschiedenen anderen kantonalen Aktivitäten, Programmen und Instrumenten zur Verhinderung von Straf- bzw. Gewalttaten. Diese bilden wichtige ergänzende und im direkten Zusammenhang stehende Elemente eines wirksamen Bedrohungsmanagements.

Wichtige Elemente zur Verhinderung von Straf- bzw. Gewalttaten

- > Umgang mit schwierigem Kundenverhalten (UmaK-Programm des Personalamts des Kantons Bern)
 - > Präventionsarbeit der Kantonspolizei
 - > Programme und Angebote bei Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft
 - > Runde Tische zur Förderung der Vernetzung und der Kooperation des kantonalen Interventions- und Hilfesystems bei häuslicher Gewalt
 - > Täteransprachen der Regierungsstatthalterämter
 - > Projekte des Kinderschutzes des Kantonalen Jugendamts
 - > Risikoidentifizierung an Schulen und Heimen
 - > Programme gegen Radikalisierung und Extremismus
 - > Case Management Kinder und Jugendliche
-

¹ Schlussbericht Ecoplan vom 20. Oktober 2016 zum Bedrohungsmanagement im Kanton Bern

² RRB 314/2017 vom 29. März 2017 «Bedrohungsmanagement im Kanton Bern»

2 Zweck des Leitfadens

Behördenmitglieder von Kanton und Gemeinden, Fachkräfte und Angestellte im Gesundheitswesen, Mitarbeitende von Opferhilfe- und Beratungsstellen etc., aber auch Privatpersonen sehen sich oft mit Gefährdungs- oder Bedrohungssituationen konfrontiert. Für ein effektives Bedrohungsmanagement, d.h. zur Verhinderung von Gewalttaten und Drohungen, sind das frühzeitige Erkennen von Gefahren oder problematischen Entwicklungen sowie der zielgerichtete Informationsaustausch unter den zuständigen Behörden und Institutionen von entscheidender Bedeutung. Standardisierte Vorgehen und klare Zuständigkeiten erhöhen die Handlungssicherheit und fördern das Vertrauen in die Behördenzusammenarbeit.

Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an Behördenmitglieder und involvierte Institutionen. Er soll eine Hilfestellung liefern: Von Gewaltsituationen oder Drohungen betroffene Mitarbeitende werden gezielt informiert, wie sie in problematischen Situationen auf die standardisierten Abläufe und Strukturen des Bedrohungsmanagements zurückgreifen und Gefahrensituationen erfolgreich bewältigen können. Ohne auf spezifische Besonderheiten einzugehen, verschafft der Leitfaden den von Gewalt oder Drohungen betroffenen Mitarbeitenden sowie den am Bedrohungsmanagement beteiligten Behörden einen allgemeinen Überblick.

Der Leitfaden gibt Auskunft über

- > Aufbau und Struktur des Bedrohungsmanagements
 - > Ablauf im Ereignisfall
 - > Rollen und Zuständigkeiten der involvierten Behörden und Institutionen
 - > Grundlagen des Informationsaustauschs zwischen Behörden und Institutionen
-

Weiterführende Informationen zum Bedrohungsmanagement: www.police.be.ch/bedrohungsmanagement



3 Ziele und Grundsätze des KBDM

Das Bedrohungsmanagement im Kanton Bern hat zum Ziel, schwere Delikte gegen Leib und Leben (Selbst- und Fremdgefährdung) mittels einer systematischen und koordinierten Vorgehensweise zu verhindern.

Das Bedrohungsmanagement erfüllt folgende Kernaufgaben

- > Risikoidentifizierung:
Aktives und frühzeitiges Erkennen von Warnsignalen und Gefahren sowie Information der zuständigen Stellen
 - > Risikobewertung:
Systematisches und fundiertes Einschätzen der Gefahr
 - > Risikomanagement:
Entschärfen der Situation durch interdisziplinäres und wo nötig langfristiges Fallmanagement
-

Das Bedrohungsmanagement besteht einerseits aus Massnahmen zum Schutz der bedrohten Person(en) und andererseits aus Massnahmen zur Reduktion bzw. Behebung der Gewalt- und Ausführungsbereitschaft der gefährdenden oder gewaltandrohenden Person. Als fortlaufender Prozess berücksichtigt es, dass das Risiko immer dynamisch ist und sich stets verändern kann.

Das Bedrohungsmanagement verfolgt folgende Grundsätze

- > Gesamtheitlichkeit:
 - > Gefährdungs- und Bedrohungssituationen gegenüber Behörden und zwischen Privaten
 - > Erwachsene und Jugendliche (vgl. aber hinten Ziff. 4.5)
 - > Flächendeckendes Netz am KBDM-Prozess beteiligter Behörden und Stellen erhöht dessen Wirksamkeit
 - > Strukturiertes und systematisches Vorgehen
 - > Koordination und Austausch zwischen Behörden und Institutionen
 - > Verbindlichkeit und Commitment:
Für die kantonale Verwaltung ist der Prozess des Bedrohungsmanagements verbindlich. Andere Stellen (Justiz, Gemeinden, verselbstständigte Einheiten etc.) sind über ihr Commitment stark in den Prozess eingebunden, was die Wirkung des KBDM erhöht und Mehrwert für alle Beteiligten schafft.
 - > Dynamischer Prozess:
Das KBDM muss sich verändernden Bedürfnissen anpassen können. Ein interdisziplinäres Fachgremium stellt die fortlaufende Evaluation sicher.
-

4 Partnerorganisationen im KBDM

4.1 Kantonspolizei Bern als Leadbehörde

Jedes Bedrohungsmanagement bedarf einer Leadbehörde, welche die Koordination zwischen den involvierten Behörden und Institutionen sicherstellt. Die Kantonspolizei ist aufgrund ihres umfassenden gesetzlichen Auftrags zur Verhinderung von Straftaten und konkreten Gefährdungen bzw. Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, diese Leadfunktion zu übernehmen: Sie hat Befugnisse zur Bearbeitung von personenbezogenen Daten, hat bisher bereits verschiedene Aufgaben im Bedrohungsmanagement ausgeübt und verfügt über die erforderlichen Strukturen, Fachkenntnisse und Befugnisse, um die wichtige Koordinations- und Führungsaufgabe im Bedrohungsmanagement von der Risikoidentifizierung bis zum Fallmanagement sicherzustellen.

4.2 KBDM/UmaK-Ansprechpersonen bei Behörden und Institutionen

Wie in anderen Kantonen bildet auch im Kanton Bern die Struktur der KBDM/UmaK-Ansprechpersonen in Behörden und Institutionen einen wesentlichen Bestandteil des wirksamen Bedrohungsmanagements. Spezifisch geschulte Ansprechpersonen bezwecken einerseits, eine möglichst breite Risikoidentifizierung zu gewährleisten und so ernsthafte Drohungen und Gefährdungen frühzeitig zu erkennen. Andererseits sind sie in den Behörden und Institutionen erste unterstützende Anlaufstelle für Mitarbeitende. Schliesslich bilden sie ein wichtiges Bindeglied zwischen der Behörde bzw. der Institution und der Kantonspolizei. KBDM/UmaK-Ansprechpersonen kommen nur bei Gefährdungen/Drohungen gegenüber Behörden zum Zug, nicht aber bei Gefährdungen/Drohungen zwischen Privaten. Die KBDM/UmaK-Ansprechpersonen werden von den Direktionen, Behörden und Institutionen bezeichnet. Für die kantonale Verwaltung übernehmen diese Aufgaben die bereits etablierten Ansprechpersonen des vom Personalamt des Kantons Bern geführten UmaK-Programms.

Aufgaben der KBDM/UmaK-Ansprechpersonen

- > Erste Anlaufstelle für Mitarbeitende bei Gefährdungs- und Bedrohungssituationen
 - > Ersteinschätzung des Risikos anhand des von der Kantonspolizei konzipierten Hilfsmittels (oder allenfalls eigener bereits etablierter Instrumente zur Risikoeinschätzung)³
 - > Triage zwischen substanziellen und nicht substanziellen Drohungen oder Gefährdungen anhand des Hilfsmittels der Kantonspolizei
 - > Meldung substanzieller Drohungen an die Kantonspolizei
 - > Unterstützung der Fachstelle Bedrohungsmanagement (ehemals Fachstelle Drohung und Gewalt) der Kantonspolizei einholen
 - > Unterstützung der betroffenen Mitarbeitenden und Vorgesetzten bei der internen Bearbeitung eines Ereignisses, inkl. Planung und Umsetzung von Massnahmen
 - > Sensibilisieren von Mitarbeitenden und Führungskräften für das Thema KBDM in ihrer Organisation
 - > Austausch mit anderen KBDM/UmaK-Ansprechpersonen, mit der Kantonspolizei, mit Mitarbeitenden und Vorgesetzten des Zuständigkeitsbereichs
 - > Stellvertretung anderer ausgebildeter KBDM/UmaK-Ansprechpersonen
 - > Besuch der erforderlichen Aus- und Weiterbildungen der Kantonspolizei
-

³ Über solche Instrumente verfügen etwa die Justiz (Staatsanwaltschaft), das Amt für Justizvollzug (AJV) und die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (big).

Keine Ersteinschätzung durch KBDM/UmaK-Ansprechpersonen findet statt in:

- > Notfällen – diese sind direkt der Kantonspolizei zu melden (Telefon 117).
- > Situationen, in welchen die Kantonspolizei bereits involviert oder aktiv ist.

Keine Zuständigkeit bei Gefährdungen/Drohungen zwischen Privaten:

Die KBDM/UmaK-Ansprechpersonen sind nicht zuständig bei Gefährdungen/Drohungen zwischen Privaten. Unter Vorbehalt allfälliger gesetzlicher Meldepflichten oder -rechte der Mitarbeitenden, wonach sie Ereignisse der Kantonspolizei melden dürfen oder sogar müssen (vgl. Ziff. 7.1), ist hier direkt die Kantonspolizei zuständig, ohne dass der Ansprechperson eine Funktion bei der Risiko-identifizierung zukommt.

4.3 Forensisch-psychiatrischer Dienst (FPD)

In der Risikobewertung und im Risikomanagement unterstützt der FPD die Fachstelle Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei mit seinem Fachwissen. Einerseits begleitet er die Kantonspolizei wissenschaftlich bei der Risikobewertung. Andererseits bietet der FPD eine Beratung oder Hilfestellung bei konkreten Fragestellungen zum Umgang mit Personen mit entsprechend diagnostizierten psychischen Krankheiten oder Störungen an. In akuten Einzelfällen kann der FPD zudem – vorbehalten allfälliger Befangenheitssituationen im Hinblick auf die forensische Begutachtung – bei der Risikobewertung beratend beigezogen werden.

4.4 Interdisziplinäres Fachgremium

Das interdisziplinäre Fachgremium bezweckt in seiner Form als Begleitgremium, den übergeordneten Austausch zwischen den im Bedrohungsmanagement involvierten Behörden, Institutionen und Stellen zu gewährleisten. Nicht Aufgabe des Fachgremiums ist das Fallmanagement von konkreten, aktuellen Fällen. Es trifft sich ein- bis zweimal jährlich und setzt sich zusammen aus Personen in leitender Funktion der folgenden Behörden und Stellen: Kantonspolizei (Lead), Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft, Gerichtsbehörden, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Regierungsstatthalterämter, FPD, psychiatrische Kliniken sowie punktuell/bei Bedarf weitere Behörden oder Institutionen.

Aufgaben des Fachgremiums

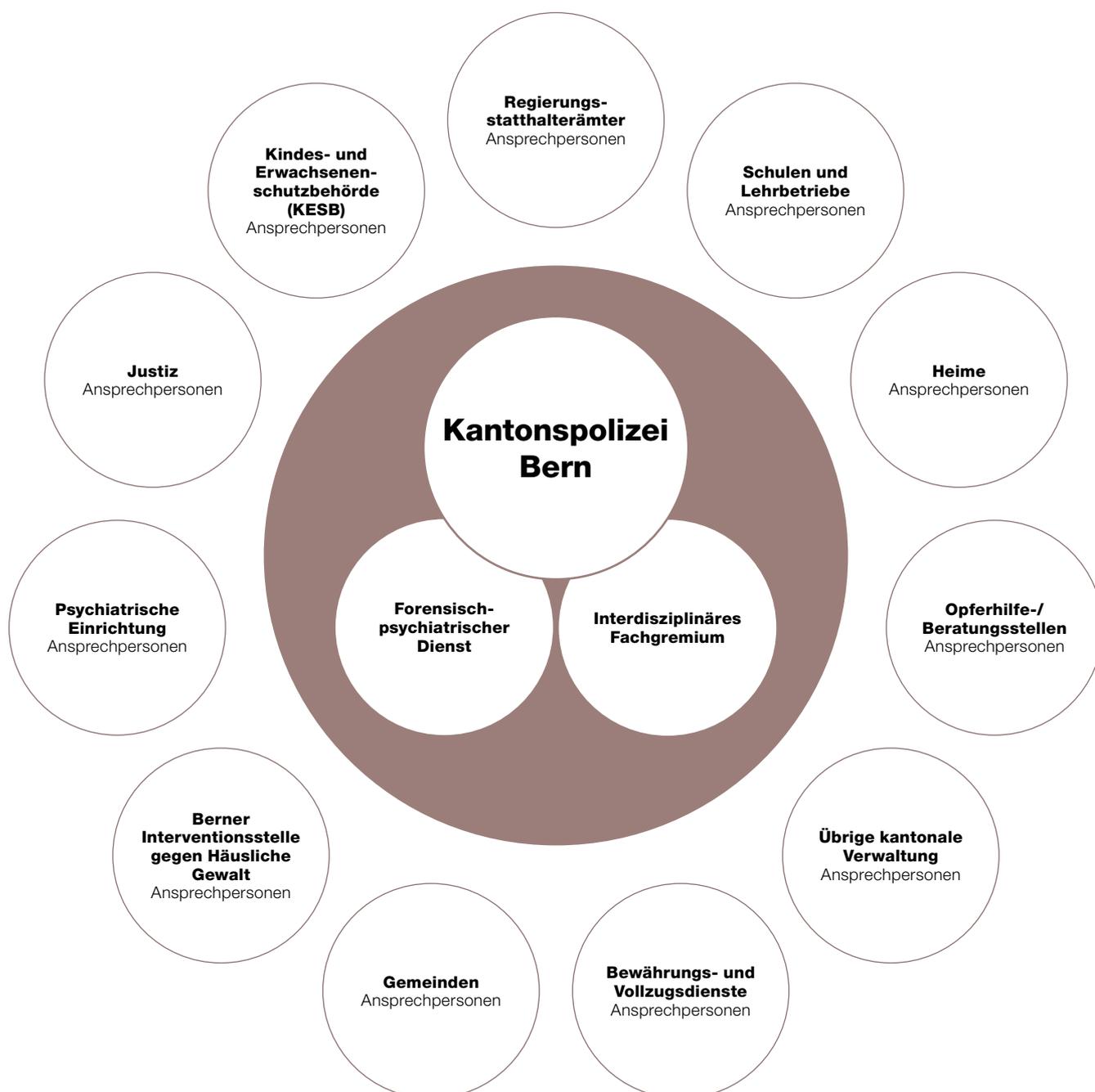
- > Bearbeitung allgemeiner Entwicklungen, Bedürfnisse und Problemstellungen zwecks fortlaufender Optimierung und Weiterentwicklung eines wirksamen Bedrohungsmanagements
 - > Rückblickende Besprechung konkreter Fragestellungen aus komplexen Fällen und Entwicklung der notwendigen Optimierungen für zukünftige Fälle («lessons learned»)
 - > Förderung des Erfahrungsaustauschs und Sensibilisierung der im Bedrohungsmanagement beteiligten Behörden und Institutionen für die – unterschiedlichen bzw. teilweise divergierenden – gesetzlichen Aufträge und Kompetenzen
-

4.5 Bedrohungsmanagement bei Kindern und Jugendlichen

Das Bedrohungsmanagement funktioniert bei drohenden oder gefährdenden Personen im Kindes- oder Jugendalter im Grundsatz, d.h. hinsichtlich Organisation, Ablauf, Leadzuständigkeit, Behördenzusammenarbeit und Fallmanagement, gleich wie bei Erwachsenen. Es gibt kein eigenes Bedrohungsmanagement für Kinder und Jugendliche. Dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen ist jedoch bei Gefährdungs- oder Bedrohungssituationen durch Kinder und Jugendliche – in allen drei Phasen (Risikoidentifizierung – Risikobewertung – Risikomanagement) – besonders Rechnung zu tragen.

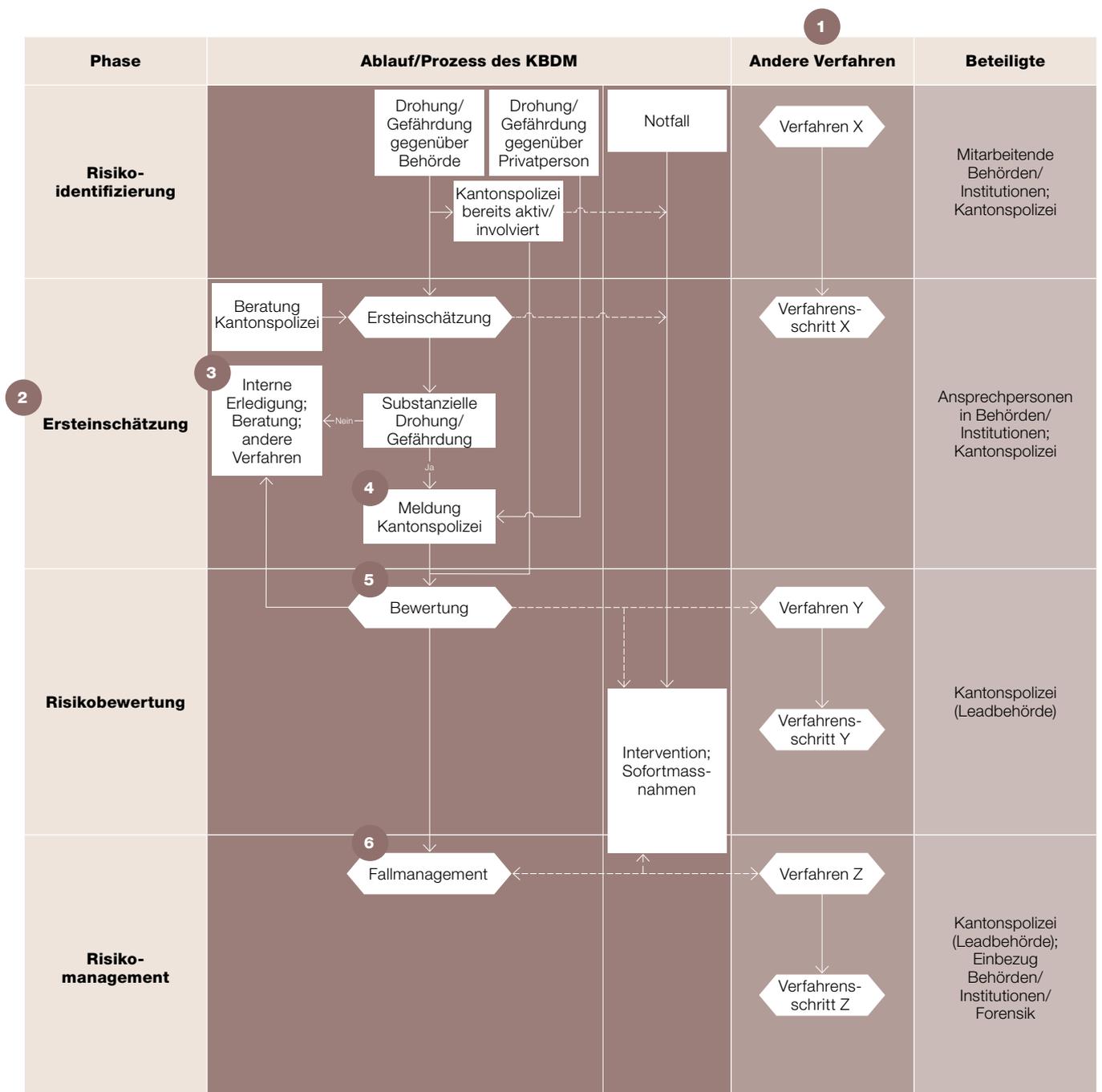
5 Aufbau des KBDM

Die folgende Abbildung zeigt den Aufbau des Bedrohungsmanagements mit seinen Strukturelementen: Der innere Kreis zeigt die Leadbehörde Kantonspolizei sowie die beiden unterstützend bzw. begleitend tätigen Akteure FPD und interdisziplinäres Fachgremium. Der äussere Kreis zeigt zum einen das Netz der KBDM/UmaK-Ansprechpersonen. Die Grafik ist dabei weder vollständig noch abschliessend; es wird nicht jede einzelne Behörde und Institution mit einer Ansprechperson abgebildet. Verschiedentlich bieten sich zudem Stellvertreterlösungen an (z.B. das Regierungsstatthalteramt für Gemeinden, die Erziehungsberatung für Schulen, das Kantonale Jugendamt für Heime etc.). Zum anderen sind im äusseren Kreis – wiederum nicht abschliessend – diejenigen Behörden und Institutionen dargestellt, welchen im Bedrohungsmanagement (insbesondere im Risikomanagement) je nach Konstellation und aufgrund ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrags eine zentrale Rolle zukommt und die deshalb eng mit der Kantonspolizei zusammenarbeiten.



6 Ablauf im Ereignisfall

Das folgende Ablaufschema zeigt, wie im Ereignisfall vorzugehen ist. Im Interesse der Verständlichkeit und einfachen Anwendbarkeit der Darstellung sind die einzelnen Schritte bewusst grob umschrieben. Jedes Ereignis ist als Einzelfall und vor dem Hintergrund der jeweiligen Konstellation zu betrachten und in geeigneter Weise unter Beizug der zuständigen Behörden und Institutionen zu bearbeiten. Die Erläuterungen auf der nächsten Seite enthalten konkretisierende Erklärungen zum Schema.



Erläuterung zum Ablaufschema

1. Andere Verfahren

Parallel zum KBDM können andere, formelle Verfahren laufen (Strafverfahren, Zivilprozess, Verwaltungs[justiz]verfahren). Diese können bereits hängig sein (Verfahren X: z.B. Scheidungsprozess, Strafverfahren in anderem Zusammenhang, ausländerrechtliches Bewilligungsverfahren) oder aufgrund des KBDM-Ereignisses gestützt auf das Ergebnis der Risikobewertung (Verfahren Y) oder im Rahmen des Fallmanagements (Verfahren Z) eröffnet werden (z.B. Strafverfahren, Verfahren KESB).

2. Ersteinschätzung

Mit «Ersteinschätzung» ist die dezentrale Risikobewertung durch sog. KBDM/UmaK-Ansprechpersonen in den Behörden und Institutionen gemeint; der Begriff bringt zum Ausdruck, dass es insofern nicht um eine eigentliche Risikobewertung i.S. des KBDM geht, als den KBDM/UmaK-Ansprechpersonen in den Behörden und Institutionen keine abschliessende Verantwortung in der Bewertung des Risikos übertragen werden soll. Vielmehr soll anhand des Hilfsmittels der Kantonspolizei zur Ersteinschätzung und gestützt auf die verfügbaren Informationen eine erste Triage vorgenommen werden, ob die Drohung/Gefährdung aus KBDM-Optik von vornherein unproblematisch ist und einer anderen Bewältigung zugeführt werden kann (vgl. sogleich Fussnote 3) oder ob eine substantielle Drohung vorliegt.

3. Interne Erledigung; Beratung; andere Verfahren

Der Umgang mit Drohungen/Gefährdungen, die aufgrund der Ersteinschätzung oder der Risikobewertung durch die Kantonspolizei als unproblematisch bzw. nicht schwere Fälle eingestuft werden, ist grundsätzlich nicht Gegenstand des KBDM. Gleichwohl müssen hier Verfahren, Verantwortlichkeiten und Strukturen bestehen (bzw. bestehen bereits), um diese niederschwelligeren Drohungen zu bearbeiten. Dazu gehören Beratungsaufgaben (der Kantonspolizei), das UmaK-Programm sowie weitere, allenfalls noch zu erarbeitende Verfahren und Angebote.

4. Meldung Kantonspolizei

Eine Meldung an die Kantonspolizei ist grundsätzlich und im Zweifelsfall immer möglich. Dafür stehen verschiedene Kanäle offen: Eine Meldung kann bei der Fachstelle Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei oder der lokalen Polizeiwache erfolgen. In Notfällen ist die Notrufnummer 117 zu wählen. Die Kantonspolizei unterliegt gemäss Art. 302 Abs. 1 StPO der Anzeigepflicht betreffend alle Straftaten. Andere Nicht-Strafbehörden unterliegen der Anzeigepflicht gemäss Art. 48 Abs. 1 EG ZSJ nur betreffend Verbrechen.

5. Bewertung

Die Kantonspolizei nimmt eine Bewertung der Gefährdungssituation vor und macht den meldenden Ansprechpersonen soweit zulässig eine Rückmeldung zum weiteren Vorgehen.

6. Fallmanagement

Das Fallmanagement richtet sich nach den bestehenden internen Zuständigkeiten und Abläufen der Kantonspolizei. Der Beizug forensischer Dienstleistungen ist bei Bedarf möglich. Die Kantonspolizei koordiniert den Fall mit den relevanten Behörden und Institutionen. Die Zuständigkeiten und die Zulässigkeit für behördliche Massnahmen richten sich nach der jeweiligen Spezialgesetzgebung (z.B. Polizeigesetz, Schweizerische Strafprozessordnung, Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz).

7 Bekanntgabe von Personendaten und Datenschutz

7.1 Rechtsgrundlagen

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Bedrohungsmanagement bedingt die Bekanntgabe von Personendaten zwischen Behörden und Institutionen, damit konkrete Gefahren (Gefährdungen der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität) und schwere Delikte gegen Leib und Leben erkannt und verhindert werden können. Gleichzeitig knüpft der Datenschutz diesen Informations- und Datenaustausch – zum Schutz der Persönlichkeit der betroffenen Personen – an gewisse Voraussetzungen bzw. setzt der Bekanntgabe von Daten Grenzen.

Wann und unter welchen Voraussetzungen welche Daten von wem an welche Behörde oder Institution bekannt gegeben werden dürfen (Melderecht) bzw. müssen (Meldepflicht), ergibt sich – je nach Einzelfall – aus verschiedenen Rechtsgrundlagen. Eine Prüfung im Einzelfall ist unentbehrlich.

Als Faustregel gilt

- > Eine Datenweitergabe an die Kantonspolizei ist zulässig, wenn die Kantonspolizei die Daten benötigt, um ihre Aufgaben im Bedrohungsmanagement wahrzunehmen und kein Berufsgeheimnis (z.B. Arztgeheimnis) entgegensteht.
 - > Das Amtsgeheimnis steht einer Datenbekanntgabe in solchen Fällen nicht entgegen.
 - > Besteht oder droht eine ernsthafte Gefahr für hochwertige Rechtsgüter wie namentlich Leib und Leben, sind die Behörden des Kantons und der Gemeinden ohne Rücksicht auf Geheimhaltungspflichten verpflichtet, der Kantonspolizei sofort Meldung zu erstatten.
-

Weiterführende Informationen:

- > Übersicht Datenaustausch KBDM: Überblick über Anwendbarkeit und Inhalt der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die im Bedrohungsmanagement zur Anwendung kommen können (siehe Ziff. 8.2)
- > Martin Buchli/Ueli Friederich, «Handbuch Informationsaustausch unter Behörden», Direktion für Inneres und Justiz (Hrsg.), Oktober 2012
- > «Leitfaden Schweigepflicht von Gesundheitsfachpersonen», Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, März 2016

7.2 Fallkonferenzen

In komplexen Einzelfällen dienen Fallkonferenzen der Gewährleistung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Behörden zur Bewältigung von Ausnahmesituationen: Wo es in Anbetracht einer konkreten Gefährdung oder Drohung zwingend erforderlich ist, um ein schweres Delikt gegen Leib und Leben zu verhindern, ermöglichen Fallkonferenzen den gleichzeitigen Informationsaustausch zwischen der Kantonspolizei (Lead) und anderen Behörden und Institutionen. Dabei hat jede an einer Fallkonferenz beteiligte Behörde die Zulässigkeit und rechtmässige Durchführung von Fallkonferenzen, insbesondere Art und Umfang des Datenaustauschs zwischen den anwesenden Beteiligten, einzelfallweise aufgrund der konkreten Umstände zu gewährleisten.

Heute sind für die Zulässigkeit der Datenbekanntgabe in Fallkonferenzen die oben (Ziff. 7.1) erwähnten datenschutzrechtlichen Bestimmungen für den bilateralen Datenaustausch zwischen Behörden massgebend.

8 Anhang

8.1 Information/Kontakte

- > www.police.be.ch/bedrohungsmanagement
- > Fachstelle Bedrohungsmanagement: bedrohungsmanagement@police.be.ch
- > Örtliche Polizeiwachen:
www.police.be.ch/polizeiwachen
oder Notruf Telefon 117

8.2 Hinweis

Weitere Dokumente «Kantonales Bedrohungsmanagement»:

- > Aufgaben und Rolle Ansprechpersonen KBDM/UmaK
- > Aufgaben und Rolle interdisziplinäres Fachgremium KBDM
- > Übersicht Datenaustausch KBDM

